

Statuten des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes Landesverband Niederösterreich (ÖGKV-LV Nö) ZVR-Zahl 540050385

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der regionale Zweigverein führt den Namen Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Niederösterreich (in weiterer Folge ÖGKV-LV Nö).

(2) Der Zweigverein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich zum Zweck der regionalen Zusammenarbeit sowie der überregionalen Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband als Hauptverein und anderen regionalen und überregionalen Zweigvereinen.

(3) Der ÖGKV-LV Nö ist der regionale Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Land Niederösterreich.

(4) Der ÖGKV-LV Nö ist als regionaler Zweigverein Mitglied des Hauptvereins ÖGKV. Dieser ist Mitglied des Weltbundes der Gesundheits- und Krankenschwestern/ Gesundheits- und Krankenpfleger (International Council of Nurses, Kurzbezeichnung ICN)

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Der ÖGKV-LV Nö, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.

(2) Für den ÖGKV-LV Nö sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen die Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Der ÖGKV-LV Nö ist bemüht:

1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles die Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
2. im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
3. für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.
4. zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu gewährleisten.
5. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.
6. Sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

(2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien; pflegewissenschaftlicher Datentransfer
3. Einrichtungen und Führung einer Fachbibliothek
4. Gesundheitsförderung und -beratung, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften
5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
7. Einrichtung gemeinnütziger sozialmedizinischer Dienste
8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches
9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen
10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheitsberufe

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Freiwillige Spenden
4. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen
5. Subventionen; Beiträge von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
6. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
7. Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen; Pflegepersonal-Leasing
8. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

(4) Die Mittel des Zweigvereins stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.

(5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Begründung der Mitgliedschaft zum Zweigverein ÖGKV-LV Nö begründet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV.

(1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

physische Personen, die ein anerkanntes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und

Krankenpflege iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder Schülerinnen und Schüler von staatlich anerkannten Schulen für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege sowie Kinder- und Jugendlichenpflege physische Personen, die eine Berufsberechtigung in der Pflegehilfe iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder u.a. die Berufsberechtigung zur Pflegehilfe nachweisen können, z.B. AltenfachbetreuerInnen, AltenhelferInnen, sowie die TeilnehmerInnen von Pflegehilfelehrgängen physische Personen, die eine Berufsberechtigung im Sanitätshilfsdienst iS des SHD-Gesetzes erworben haben, physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Sanitätergesetzes erworben haben, physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Heilmasseurgesetzes erworben haben, physische Personen, die eine Berufsberechtigung in anverwandten Gesundheitsberufen erworben haben, juristische Personen iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten.)

(2) Außerordentliche Mitglieder

1. sind physische oder juristische Personen; sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV-LV Nö und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.
2. sind fördernde Mitglieder; sie fördern die Bestrebungen des Vereins durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem Fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele des ÖGKV-LV Nö verliehen. Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweigvereins können alle physischen und juristischen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Juristische Personen sind Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Hauptvereins ÖGKV im Einvernehmen mit dem Zweigverein ÖGKV-LV Nö. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Landesvorstandes an den Bundesvorstand, des Weiteren über Antrag des Bundesvorstandes an die Hauptversammlung.

(4) Jedes Mitglied erhält nach Eintritt die jeweils geltenden ÖGKV-Statuten und einen Verbandsausweis. Die ÖGKV-LV Nö-Statuten sind dem Mitglied im Einvernehmen mit der/dem Landesvorsitzenden auszufolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Kündigung und durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung hat schriftlich, in eingeschriebener Form, an den Hauptverein, wahlweise über den jeweiligen Zweigverein zu erfolgen

- (3) Der Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem der Ausspruch der Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und beginnt jeweils am Monatsersten des dem Kündigungsausspruch folgenden Monats zu laufen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zweigverein. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträgliches Verhalten repräsentiert.
- (5) Gegen den begründeten Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt desselben zulässig.
- (6) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag jedes Mitgliedes des Bundesvorstandes vom Bundesvorstand erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den ÖGKV-LV Nö bzw. ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins, die Zeitschrift des ÖGKV, und einen Verbandsausweis. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des Zweigvereins und an allen Veranstaltungen des Zweigvereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen zu nutzen. Entsprechend den Statuten des ICN genießt jedes Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege alle Vorteile, die ihm aus der Mitgliedschaft des ÖGKV zum ICN zustehen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV-LV Nö zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Zweigvereins Schaden erleiden könnte.
 2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren
 3. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben
 4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März im Vorhinein zu bezahlen. Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretenden Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils am folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8

Rechtliche Beziehung zwischen Hauptverein und Zweigverein Niederösterreich

- (1) Der ÖGKV gliedert sich in einen Hauptverein und regionale – entsprechend den Landesgrenzen der Bundesländer – Zweigvereine. Der regionale Zweigverein ÖGKV-LV Nö führt den Namen des Hauptvereins unter Anschluss des Namens des Bundeslandes Niederösterreich.
- (2) Der ÖGKV gliedert sich darüber hinaus in überregionale Zweigvereine, z. B. Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – PflegedirektorInnen Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – SchuldirektorInnen Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – Endoskopiepflegefachkräfte Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – Hygienefachkräfte Österreichs usw.

(3) Für das Bestehen des regionalen Zweigvereins ÖGKV-LV Nö ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereins ÖGKV essentiell. Die Auflösung des Hauptvereins bedingt zwangsläufig die Auflösung des Zweigvereins. Umgekehrt hat die Auflösung des regionalen Zweigvereins keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereins.

(4) Die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV ist nur bei gleichzeitiger Begründung einer Mitgliedschaft zum regionalen Zweigverein ÖGKV-LV Nö möglich. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft zu einem überregionalen Zweigverein begründet werden.

(5) Bei Auflösung des regionalen Zweigvereins ÖGKV-LV Nö bleiben die Mitglieder des aufgelösten Zweigvereins Mitglieder des Hauptvereins bzw. überregionalen Zweigvereins. Ebenso begründen neue Mitglieder – solange der jeweilige Zweigverein nicht besteht – ihre Mitgliedschaft ausschließlich zum Hauptverein bzw. überregionalen Zweigverein.

(6) Liegen Dienstort und Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern, hat sich das Mitglied für einen regionalen Zweigverein zu entscheiden. Die Mitgliedschaft zu weiteren überregionalen Zweigvereinen steht dem Mitglied des regionalen Zweigvereins uneingeschränkt offen.

(7) Der Charakter eines regionalen oder überregionalen Zweigvereins ist dann als gegeben anzusehen, wenn bestimmte Untergruppen des Hauptvereins ihre Organe selbst bestellen, eine selbstständige Versammlungstätigkeit ausüben und eine im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständige vermögensrechtliche Tätigkeit entfalten und diese von der zuständigen Behörde nicht untersagt wurden.

(8) Die regionalen und überregionalen Zweigvereine ordnen sich den Zweck- und Zielbestimmungen des Hauptvereins, den in den Statuten des Hauptvereins ausformulierten Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten von Mitgliedern sowie den bestimmten Organen des Hauptvereins unter und verpflichten sich, den jeweiligen Rechtsstand des Hauptvereins in ihre Zweigvereinsstatuten zu übernehmen.

§ 9 **Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Zweigvereins sind:
die ordentliche Hauptversammlung
die außerordentliche Hauptversammlung
der Landesvorstand
die Rechnungsprüfer

§ 10 **Die Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Zweigvereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des ÖGKV-LV Nö an.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Landesvorstandes, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereins oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten.

- (4) Zu den ordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten.
- (5) Tagesordnungspunkte / Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Anträge allen Mitgliedern des Landesvorstandes und den wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zuzugehen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder.
- (8) Jedes ordentliche wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Zweigvereins geändert oder der Zweigverein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Landesvorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenbereich der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung des Landesvorstandes
- Wahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung des Hauptvereins
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Landesvorstandes
- Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Statutenänderungen des Zweigvereins
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Ehrenringes
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereins

§ 12

Wahlberechtigte ordentliche Mitglieder der

Hauptversammlung des ÖGKV

(1) Die Hauptversammlung des ÖGKV setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern der regionalen und überregionalen Zweigvereine zusammen.

(2) Der Zweigverein ÖGKV-LV Nö entsendet mindestens 1 bis höchstens 12 wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, im Verhältnis der jeweiligen Berufszugehörigkeit, in die Hauptversammlung des ÖGKV. Die tatsächliche Anzahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine bestimmt sich wie folgt:

- bis 100 Mitglieder 1 Mitglied
- von 101 bis 200 Mitglieder 2 Mitglieder
- von 201 bis 300 Mitglieder 3 Mitglieder
- von 301 bis 500 Mitglieder 4 Mitglieder
- von 501 bis 750 Mitglieder 5 Mitglieder
- von 751 bis 1000 Mitglieder 6 Mitglieder
- von 1001 bis 1250 Mitglieder 7 Mitglieder
- von 1251 bis 1500 Mitglieder 8 Mitglieder
- von 1501 bis 1750 Mitglieder 9 Mitglieder
- von 1751 bis 2000 Mitglieder 10 Mitglieder
- von 2001 bis 2250 Mitglieder 11 Mitglieder
- von 2251 bis 2500 Mitglieder 12 Mitglieder

§ 13

Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV

(1) Der Landesvorstand und die wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder werden durch die Hauptversammlung des Zweigvereins gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereins ÖGKV-LV Nö.

(2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

(3) Wahlvorschläge zur Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV sind von jedem ordentlichen Mitglied des Zweigvereins und vom Landesvorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw. dessen Repräsentanten schriftlich einzubringen.

(4) Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Zweigvereins zuzugehen.

(5) Die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder / Ersatzmitglieder ist vom Landesvorstand in einer entsprechenden Wahlordnung festzulegen.

§ 14

Wahl- und Geschäftsordnung für die Hauptversammlung des ÖGKV LV Nö

Der Landesvorstand hat eine Wahl- und Geschäftsordnung festzulegen, die insbesondere Bestimmungen über:

- die Aufgaben der Hauptversammlung

die Art und Durchführung der Wahl von wahlberechtigten Mitgliedern / Ersatzmitgliedern
die Art und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
die Art und Durchführung der Wahl der Rechnungsprüfer
die Art und Durchführung der Bestellung des Wahlvorstandes
die Art und Durchführung der Bestellung der Antragsprüfungskommission
die Art und Durchführung der Bestellung der Mandatsprüfungskommission
enthält und von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15 **Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
Mindestens sechs und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern, insbesondere
der/dem Landesvorsitzenden
ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden
einem(r) SchriftführerIn
einem(r) stellvertretenden SchriftführerIn
einem(r) Kassier(erin)
einem(r) stellvertretenden Kassier(erin).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl gewählt.
- (3) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (4) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer, sofern auch diese verhindert sind, jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.
- (5) Der Landesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Zweigvereins sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.
- (6) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (7) Der Landesvorstand wird von der / dem Landesvorsitzenden bei deren / dessen Verhinderung durch deren /dessen Stellvertreter schriftlich – außerordentliche Landesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich - einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.
- (8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Landesvorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Landesvorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Ist

auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landesvorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landesvorstandes bzw. Landesvorstandsmitgliedes in Kraft.

(13) Die Landesvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16

Aufgabenbereich des Landesvorstandes

(1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Zweigvereins. In dieser Eigenschaft hat er auch die Dienstgeberkompetenz. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, z.B. Hauptversammlung zugewiesen sind. Der Landesvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Vertretung des Zweigvereins nach außen

Führung der laufenden Vereinsgeschäfte aufgrund der Geschäftsordnung des Landesvorstandes Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen

Landesvorstandssitzung Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung

Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung aller Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Zweigvereins sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten sowie Abstimmung mit dem Hauptverein,

den überregionalen Zweigvereinen und Arbeitsgemeinschaften Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen

Bildungsplanung und –entwicklung

Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/Fachmessen

Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen usw.

Bestellung eines Kontrollausschusses über Vorschlag der Hauptversammlung, aus dem Kreise ihrer Vertrauenspersonen, zur Wahrung ihrer Interessen.

Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium des Bundesvorstandes.

§ 17

Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder

(1) Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Verein nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die

stellvertretende Landesvorsitzende. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.

(2) Der/Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Landesvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Landesvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Landesvorstandes.

(4) Der/die Kassier(erin) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereins verantwortlich.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

(3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

(4) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die keine Funktion in einem Organ des Zweigvereins ausüben. Darüber hinaus dürfen diese auch nicht in einer dienstvertrags oder werkvertragsrechtlichen Beziehung zum Zweigverein stehen.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

(6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 19

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Landesvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind

vereinsintern endgültig.

§ 20 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des "Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Landesverband Niederösterreich" ist das Vereinsvermögen für die folgenden fünf Jahre treuhänderisch bei einem Öffentlichen Notar des Verwaltungsbezirkes, in dessen Sprengel sich der Sitz des Zweigvereins befand, zu hinterlegen und von diesem zu verwalten.
- (5) Zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung in der Gesundheits- und Krankenpflege unter ausschließlicher Anwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.